



Zulassungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Zertifikatskurse

der SRH Fernhochschule – The Mobile University
staatlich anerkannte Hochschule der
SRH Fernhochschule GmbH

Gültig ab: 01.07.2021

Der Senat der SRH Fernhochschule – staatlich anerkannte Hochschule der SRH Fernhochschule GmbH
(nachfolgend SRH Fernhochschule genannt) – hat am 30.06.2021 folgende Zulassungsordnung bes-
chlossen.

Inhalt

Vorbemerkung	5
Abschnitt I – Geltungsbereich und generelle Zulassungsregelungen	6
§ 1 Geltungsbereich.....	6
§ 2 Zugangsvoraussetzungen Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose	6
Abschnitt II - Grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge)	7
§ 3 Zugangsvoraussetzungen grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge)	7
§ 3a Zusätzliche sprachliche Zulassungsvoraussetzungen für die grundständigen Studiengänge	7
— Betriebswirtschaftslehre VWA+ (B.A.)	7
— Medien- und Kommunikationsmanagement (B.A.).....	7
— Nachhaltigkeitsmanagement (B.A.)	7
— Pharmamanagement und -technologie (B.Sc.).....	7
— Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.).....	7
— Wirtschaftsrecht (LL.B.)	7
Abschnitt III - Nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge)	9
§ 4 Zugangsvoraussetzungen nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge)	9
§ 4a Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengänge	9
— Digital Management & Transformation (M.Sc.)	9
— Digital Sales & Marketing (M.Sc.)	9
— Wirtschaftspsychologie, Leadership & Management (M.Sc.)	9
§ 4b Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	10
— Beratung und Coaching (M.A.)	10
§ 4c Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengänge	10
— Betriebliches Gesundheitsmanagement (M.Sc.)	10
— Sustainability Management (MBA)	10
§ 4d Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	10
— Digital Health Management (M.A.)	10

§ 4e	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	11
—	Executive Master of Business Administration für Ärztinnen und Ärzte (MBA).....	11
§ 4f	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	11
—	Finance, Accounting, Controlling & Taxation (M.Sc.).....	11
§ 4g	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	12
—	Innovation und Zukunftsforschung (M.Sc.).....	12
§ 4h	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	12
—	Integrative Lerntherapie (M.A.).....	12
§ 4i	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	13
—	Management (M.Sc.)	13
§ 4j	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	13
—	Master of Business Administration (MBA)	13
§ 4k	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	14
—	Medien- und Kommunikationsmanagement (M.A.).....	14
§ 4l	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	15
—	Prävention und Gesundheitspsychologie (M.Sc.).....	15
§ 4m	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	16
—	Psychologie (M.Sc.).....	16
§ 4n	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	16
—	Soziale Arbeit (M.A.).....	16
§ 4o	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang	17
—	Sozialmanagement (M.A.)	17
§ 4p	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang	17
—	Wirtschaftspsychologie (M.Sc.).....	17
Abschnitt IV - Zertifikatskurse		19
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen Zertifikatskurse.....	19

§ 5a	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen „Integrative Lerntherapie bei Rechenschwäche“ und „Integrative Lerntherapie bei Lese-Rechtschreib-Schwäche“	19
§ 5b	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen „Waldtherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen“	19
§ 5c	Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen Zertifikatskurse	20
Abschnitt V – Zulassungsverfahren und bedingte Zulassung.....		21
§ 6	Zulassungsverfahren.....	21
§ 7	Bedingte Zulassung	21
Abschnitt VI – Gültigkeit und Inkrafttreten		22
§ 8	Gültigkeit	22
§ 9	Inkrafttreten	22



Vorbemerkung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet. Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sowohl die männlichen, weiblichen als auch diversen Formen mit ein.

Abschnitt I – Geltungsbereich und generelle Zulassungsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Zulassungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Zertifikatskurse der SRH Fernhochschule.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose

Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland werden zugelassen, wenn Sie die deutsche Sprache auf einem bestimmten Niveau beherrschen.

Anerkannte Sprachnachweise sind:

- DSH - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (mindestens DSH-1)
- TestDaF - Test Deutsch als Fremdsprache (mindestens TDN3)
- Goethe-Zertifikat B2: GDS - Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- DSD - Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II

Abschnitt II - Grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge)

- (1) Zum Studium kann als Mitglied der Hochschule eingeschrieben werden (Immatrikulation), wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebunden Hochschulreife oder der Fachhochschulreife zugelassen ist oder wer über eine Zugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge an einer Fachhochschule verfügt, die durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

- (2) Zum Studium als Mitglied der Hochschule kann außerdem eingeschrieben werden, wer die besonderen Zugangsvoraussetzungen aus § 58 (Zugang zu grundständigen Studiengängen) des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG-BW) erfüllt. Insbesondere ist auch ein Zugang für Beruflich Qualifizierte über § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG-BW möglich.

§ 3a Zusätzliche sprachliche Zulassungsvoraussetzungen für die grundständigen Studiengänge

- **Betriebswirtschaftslehre VWA+ (B.A.)**
- **Medien- und Kommunikationsmanagement (B.A.)**
- **Nachhaltigkeitsmanagement (B.A.)**
- **Pharmamanagement und -technologie (B.Sc.)**
- **Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)**
- **Wirtschaftsrecht (LL.B.)**

Sofern Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich laut Curriculum ganz oder teilweise in englischer Sprache zu absolvieren sind, sind die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse in geeigneter Form nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- Nachweis der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, wobei die



- Abschlussnote bzw. gegebenenfalls die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen muss;
- Zulassungsgespräch an der SRH Fernhochschule.

Abschnitt III - Nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge)

- (1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 180 Credit-Points (ECTS), voraus.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge sind ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und jeweils zusätzlich eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr.

§ 4a Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengänge

- **Digital Management & Transformation (M.Sc.)**
- **Digital Sales & Marketing (M.Sc.)**
- **Wirtschaftspsychologie, Leadership & Management (M.Sc.)**

- (1) Zugelassen werden kann, wer über ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse verfügt.
- (2) Ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse werden anhand entsprechender Kriterien, wie z. B.:
 - abgeschlossenes Studium mit umfassenden wirtschafts- bzw. managementwissenschaftlichen Bezügen (z. B. Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspädagogik) oder
 - Berufserfahrungen mit Managementbezug (z. B. mind. zweijährige Führungsverantwortung, mind. zweijährige Selbständigkeit),welche einer Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter unterliegen, überprüft.
- (3) Liegen die genannten Voraussetzungen aus Abs. 1 und 2 nicht vor, werden die erforderlichen Vorkenntnisse im Rahmen eines Eignungsgesprächs, das durch die SRH Fernhochschule abgenommen wird, geprüft.

§ 4b Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Beratung und Coaching (M.A.)

- (1) Zugelassen werden kann, wer über ein studiengangsspezifisches Grundverständnis verfügt.
- (2) Ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis wird anhand entsprechender Kriterien, wie z.B.: ein abgeschlossenes Studium in den Themenfeldern Psychologie, Pädagogik, Medizin, Gesundheits-, Pflege-, Therapie- und/oder Sozialwissenschaften, die einer Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter unterliegen, überprüft.
- (3) Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Prüfung des studiengangsspezifischen Grundverständnisses in Form einer schriftlichen Stellungnahme (maximal eine Seite) über ein humanistisches Grundverständnis und ein ethisches Menschenbild, das bei der Studierendenbetreuung einzureichen ist.

§ 4c Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengänge

— Betriebliches Gesundheitsmanagement (M.Sc.)

— Sustainability Management (MBA)

- (1) Verkürzte 90 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 210 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (2) Verkürzte 60 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 240 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.

§ 4d Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Digital Health Management (M.A.)

- (1) Zugelassen werden kann, wer über ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis im Bereich Gesundheitswissenschaften verfügt.

- (2) Ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis wird anhand entsprechender Kriterien, wie z.B.:
 - abgeschlossenes Studium mit umfassenden gesundheitswissenschaftlichen Themenfeldern oder
 - Berufserfahrungen mit gesundheitswissenschaftlichen Themenfeldern, welche einer Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter unterliegen, überprüft.
- (3) Liegen solche Voraussetzungen nicht vor, wird das erforderliche Grundverständnis im Rahmen eines Eignungsgesprächs, das durch die SRH Fernhochschule abgenommen wird, geprüft.
- (4) Verkürzte 90 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 210 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Verkürzte 60 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 240 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.

§ 4e Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Executive Master of Business Administration für Ärztinnen und Ärzte (MBA)

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin (entspricht mindestens 240 ECTS) erfolgreich absolviert hat, sowie über eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung verfügt.

§ 4f Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

— Finance, Accounting, Controlling & Taxation (M.Sc.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre oder einen gleichgestellten Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 180 Credit-Points (ECTS) und über ausreichende rechtliche Vorkenntnisse verfügt.
- (2) Alternativ zu einem Studium der Betriebswirtschaftslehre wird auch der Abschluss eines sechsemestrigen Bachelor-Studiums in einem Studiengang mit wesentlichen betriebswirtschaftlichen Inhalten anerkannt. Eventuelle zusätzliche Kenntnisse sind gemäß den Anforderungen der

Bachelor-Studiengänge 'Betriebswirtschaft' respektive 'Betriebswirtschaft und Management' der SRH Fernhochschule nachzuweisen. Der Umfang soll 30 Credit-Points vor Aufnahme des Studiums nicht überschreiten.

- (3) Das Vorliegen eines gleichgestellten Abschlusses, der nicht unter die Regelung des Abs. 2 fällt, wird auf dem Wege der Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter festgestellt.
- (4) Ausreichende rechtliche Kenntnisse können durch den Abschluss eines Moduls mit mindestens 5 Credit-Points auf der Ebene des Bachelors oder vergleichbarer Leistungen nachgewiesen werden. Schwerpunkte bilden das deutsche bürgerliche Recht und das Handelsrecht. Die erforderlichen Kenntnisse können auch im Rahmen eines Eingangstests, der durch die SRH Fernhochschule abgenommen wird, erbracht werden.

§ 4g Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Innovation und Zukunftsforschung (M.Sc.)

- (3) Verkürzte 90 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 210 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (4) Verkürzte 60 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 240 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.

§ 4h Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Integrative Lerntherapie (M.A.)

- (1) Zugelassen werden kann, wer über ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis verfügt.
- (2) Ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis wird anhand entsprechender Kriterien, wie z.B.:

- abgeschlossenes Studium mit umfassenden pädagogischen, psychologischen oder beratenden Themenfeldern (z.B. Psychologie, Pädagogik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspsychologie, Soziale Arbeit) oder
 - Berufserfahrungen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Erziehung, Sprachtherapie oder Psychotherapie usw., die mindestens äquivalent zu einem Jahr Berufstätigkeit in Vollzeit ist,
- welche einer Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter unterliegen, überprüft.

- (3) Liegen solche Voraussetzungen nicht vor, wird das erforderliche Grundverständnis im Rahmen eines Eignungsgesprächs, das durch die SRH Fernhochschule abgenommen wird, geprüft.

§ 4i Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

— Management (M.Sc.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre oder einen gleichgestellten Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 180 Credit-Points (ECTS) verfügt.
- (2) Alternativ zu einem Studium der Betriebswirtschaftslehre wird auch der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen sechssemestrigen Bachelorstudiums in einem Studiengang mit betriebswirtschaftlichen Inhalten mit mindestens 36 ECTS anerkannt. Berücksichtigt werden nur Lehrveranstaltungen der reinen Betriebswirtschaftslehre, die auch Bestandteil der Bachelorstudiengänge 'Betriebswirtschaft B.A.' respektive 'Betriebswirtschaft und Management B.A.' der SRH Fernhochschule sind.
- (3) Das Vorliegen eines gleichgestellten Abschlusses, der nicht unter die Regelung des Abs. 2 fällt, wird auf dem Wege der Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter festgestellt.

§ 4j Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Master of Business Administration (MBA)

- (1) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in englischer Sprache zu absolvieren sind, sind die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse in geeigneter Form nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ähnlicher Nachweis,
 - mindestens 6-monatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land,
 - absolvierte Studienleistungen mit englischsprachigen Modulen im Umfang von mindestens 5 Credit-Points oder
 - Englisch als Unternehmenssprache durch Bescheinigung des Arbeitgebers, die einer Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter unterliegen, überprüft.
- (2) Verkürzte 90 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 210 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (3) Verkürzte 60 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 240 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.

§ 4k Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Medien- und Kommunikationsmanagement (M.A.)

- (1) Verkürzte 90 ECTS-Variante und 60 ECTS-Variante: Ein ausreichendes betriebswirtschaftliches bzw. medien- und kommunikationswissenschaftliches Grundverständnis ist anhand entsprechender Kriterien, wie z.B.:
- abgeschlossenes Studium mit umfassenden wirtschafts- bzw. medien- und kommunikationswissenschaftlichen Bezügen (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Business Administration, International Management) oder
 - Berufserfahrungen mit Managementbezug (z.B. mind. zweijährige Führungsverantwortung, mind. zweijährige Selbständigkeit), welche einer Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter unterliegen,
- nachzuweisen.
- (2) Verkürzte 90 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 210 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.

- (3) Verkürzte 60 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 240 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (4) Liegen die unter (1) definierten Voraussetzungen nicht vor, wird das erforderliche Grundverständnis im Rahmen eines Eignungsgesprächs, das durch die SRH Fernhochschule abgenommen wird, geprüft.

§ 4l Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Prävention und Gesundheitspsychologie (M.Sc.)

- (1) Zugelassen werden kann, wer über ein Grundverständnis in den Bereichen Prävention und/oder Gesundheitspsychologie verfügt.
- (2) Ein ausreichendes studiengangsspezifisches Grundverständnis wird anhand entsprechender Kriterien, wie z.B.:
 - abgeschlossenes Studium mit umfassenden präventionsbezogenen bzw. gesundheitspsychologischen Themenfeldern (z.B. Psychologie, Gesundheits- und/oder Pflegewissenschaften, Pädagogik) oder
 - Berufserfahrungen mit präventionsbezogenen bzw. gesundheitspsychologischen Themenfeldern (z.B. mind. zweijährige Führungsverantwortung, mind. zweijährige Selbständigkeit),welche einer Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter unterliegen, überprüft.
- (3) Liegen solche Voraussetzungen nicht vor, wird das erforderliche Grundverständnis im Rahmen eines Eignungsgesprächs, das durch die SRH Fernhochschule abgenommen wird, geprüft.
- (4) Verkürzte 90 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 210 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (5) Verkürzte 60 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 240 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden. Das ausreichende studiengangsspezifische Grundverständnis wird nachgewiesen anhand entsprechender Kriterien, wie z.B.:

- abgeschlossenes Studium mit umfassenden präventionsbezogenen bzw. gesundheitspsychologischen Themenfeldern (Psychologie oder Medizin) welche einer Einzelfallprüfung durch den Studiengangleiter unterliegen.

§ 4m Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

— Psychologie (M.Sc.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines Bachelorstudiums in Psychologie im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt, der durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) anerkannt ist.
- (2) Alternativ kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines Bachelorstudiums in Psychologie im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt, sofern psychologische Grundlagen- und Forschungsmodule im Umfang von mindestens 120 ECTS absolviert wurden. Berücksichtigt werden nur Inhalte der Psychologie, die auch Bestandteil des Bachelorstudiengangs 'Psychologie B.Sc.' der SRH Fernhochschule sind. Um die Homogenität der Zielgruppe sicherstellen zu können, entscheidet der Studiengangleiter im Einzelfall über die Art und den Umfang der Module, die vor der Zulassung zum Studium eventuell zusätzlich zu absolvieren sind. Der Umfang der zusätzlich zu absolvierenden Module darf max. 18 ECTS umfassen. Die fehlenden Zusatzqualifikationen können auch an anderen Hochschulen nachgeholt werden.
- (3) Ferner kann zugelassen werden, wer über einen anderen Bachelorabschluss in einem psychologie nahen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS verfügt, der durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) anerkannt ist.

§ 4n Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

— Soziale Arbeit (M.A.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Sozialen Arbeit oder einen gleichgestellten Abschluss, mindestens den eines Bachelors mit 180 Credit-Points (ECTS) verfügt.
- (2) Das Vorliegen eines gleichgestellten Abschlusses, der nicht unter die Regelung des Abs. 1 fällt, wird auf dem Wege der Einzelfallprüfung durch die Studiengangsleitung festgestellt.

- (3) Verkürzte 90 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 210 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.

§ 4o Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden/nicht-konsekutiven Masterstudiengang

— Sozialmanagement (M.A.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über ein ausreichendes Grundverständnis im Bereich der Sozialen Arbeit, anderer Sozialwissenschaften oder der Betriebswirtschaft verfügt.
- (2) Der Nachweis eines ausreichenden Grundverständnisses unterliegt der Einzelfallprüfung durch den Studiengangsleiter und kann nachgewiesen werden durch Kriterien wie
 - ein abgeschlossenes Studium in Studiengängen der Sozialen Arbeit, anderer Sozialwissenschaften oder der Betriebswirtschaft oder
 - Berufserfahrung im Umfang von in der Regel 3 Jahren bei einem Träger im Bereich der Sozialwirtschaft.
- (3) Verkürzte 90 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 210 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.
- (4) Verkürzte 60 ECTS-Variante: Abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens 240 ECTS. Die ECTS mehrerer Abschlüsse auf Hochschulebene können aufaddiert werden.

§ 4p Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang

— Wirtschaftspsychologie (M.Sc.)

- (1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss mindestens den eines sechssemestrigen Bachelor-Studiums im Umfang von mindestens 180 Credit-Points (Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt in

- (a) Psychologie
oder
 - (b) in einem psychologischen Studiengang; zusätzlich müssen besondere Kenntnisse in Psychologie gemäß den Anforderungen in einem Bachelor-Studium der Psychologie nachgewiesen werden: Allgemeine Psychologie (mind. 10 Credit-Points), Persönlichkeitspsychologie (mind. 5 Credit-Points), Sozialpsychologie (mind. 5 Credit-Points), Psychologische Forschungsmethoden (mind. 15 Credit-Points); ggf. müssen entsprechende Module im Vorfeld der Immatrikulation als Vorleistung erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Studiengangleiter.
- (2) Um die Homogenität der Zielgruppe sicherstellen zu können, entscheidet der Studiengangleiter in Bezug auf Abs. 1 b) im Einzelfall über die Art und den Umfang der Module, die vor der Zulassung zum Studium eventuell zusätzlich zu absolvieren sind. Die fehlenden Zusatzqualifikationen können auch an anderen Hochschulen nachgeholt werden.

Abschnitt IV - Zertifikatskurse

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen Zertifikatskurse

- (1) Die Zertifikatskurse richten sich an alle Bewerber, die sich persönlich und beruflich weiterentwickeln wollen.
- (2) Zur Zulassung zu den Zertifikatskursen wird die Fachhochschul- bzw. Hochschulreife, eine ausreichende Berufserfahrung und/oder eine berufliche Aus- bzw. Weiterbildung benötigt.

§ 5a Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen „Integrative Lerntherapie bei Rechenschwäche“ und „Integrative Lerntherapie bei Lese-Rechtschreib-Schwäche“

- (1) Zu diesen Zertifikatskursen können Personen zugelassen werden, die
 - a) einen Hochschulabschluss mit Bezug zur integrativen Lerntherapie haben, insbesondere in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, akademische Sprachtherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie;
 - b) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben und Berufserfahrung im Unterricht oder der therapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben, die mindestens äquivalent zu einem Jahr Berufstätigkeit in Vollzeit ist;
 - c) die Hochschulreife, eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Berufserfahrung im Unterricht oder der therapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben, die mindestens äquivalent zu einem Jahr Berufstätigkeit in Vollzeit ist.
- (2) Personen, die lediglich die unter Abs. 1 c) genannten Voraussetzungen erfüllen, sind verpflichtet, zusätzlich zu den sechs Pflichtmodulen der Zertifikatskurse das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten – Grundlagen" der SRH Fernhochschule kostenpflichtig zu belegen. In Ausnahmefällen kann die geforderte Berufserfahrung durch ein "Intensivpraktikum" ersetzt werden, dessen Umfang einem halben Jahr Berufstätigkeit in Vollzeit äquivalent ist.

§ 5b Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen „Waldtherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen“

Zum Zertifikatskurs können Personen zugelassen werden, die eine Approbation oder einen Heilpraktikerschein besitzen. In Ausnahmefällen können Personen zugelassen werden, die eine Ausbildung absolviert haben, die berechtigt, mit Patienten zu arbeiten (z.B. Heilpädagogen oder Musiktherapeuten usw.).

§ 5c Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen Zertifikatskurse

Sofern Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in englischer Sprache zu absolvieren sind, sind die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse in geeigneter Form nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auf folgenden Wegen erfolgen:

- Nachweis der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER);
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird, wobei die Abschlussnote bzw. gegebenenfalls die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen muss;
- Sprachkompetenztest an der SRH Fernhochschule.

Abschnitt V – Zulassungsverfahren und bedingte Zulassung

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Entscheidungsbefugnis über die Zulassung den jeweiligen Studiengangs- bzw. Zertifikatskursleitern übertragen.

§ 7 Bedingte Zulassung

- (1) Eine bedingte Zulassung unter Auflagen ist nicht vorgesehen, da ein monatlicher Start der Studiengänge bzw. Zertifikatskurse möglich ist.
- (2) Dies gilt auch für die jährlich startenden Zertifikatskurse „Wald und Gesundheit: Resilienz und Achtsamkeitstraining“ und „Waldtherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen“.

Abschnitt VI – Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 8 Gültigkeit

Es gilt die jeweilige Zulassungsordnung in der aktuellen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Riedlingen, den 30.06.2021

Der Rektor



Prof. Dr. Ottmar Schneck